Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/235

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Bauer (Würzburg), Bals, Felder, Herold und Genossen

betr. **praktische Auswirkung des Systems der Rechtsbehelfe in bezug auf die Einberufung von Wehrpflichtigen**

Wir fragen die Bundesregierung:

A.

Wie oft ist von den unter I. Buchstaben a bis f und II. Buchstaben a bis e genannten Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht worden

1. im 1. Halbjahr 1964
2. im 2. Halbjahr 1964
3. im 1. Halbjahr 1965
4. im 2. Halbjahr 1965?

I. a) Widersprüche gegen Musterungsbescheide

b) Widersprüche gegen Bescheide der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerung seitens Wehrpflichtiger

c) Widersprüche gegen Bescheide der genannten Art seitens der Leiter der Kreiswehrersatzämter

d) Widersprüche gegen Bereitstellungsbescheide

e) Widersprüche gegen Einberufungen

f) Rechtsbehelfe gegen unanfechtbar gewordene Einberufungs- und Bereitstellungsbeschlüsse auf Grund behaupteter Rechtsverletzungen.

II. Anfechtungsklagen gegen

a) Musterungsbescheide

b) Bereitstellungsbescheide

c) Einberufungsbescheide

d) Bescheide der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer

e) Anfechtungsklagen bzw. Rechtsmittel gegen solche Bescheide seitens der Leiter der Kreiswehrersatzämter.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

III. In wieviel der unter I. Buchstaben a bis f und II. Buchstaben a bis e genannten Fälle hatte die Einlegung des Rechtsbehelfs endgültig Erfolg?

IV. Wie viele verwaltungsgerichtliche Verfahren wurden auf dem angefragten Sektor insgesamt durchgeführt?

In wieviel Fällen wurde die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen?

In wieviel Fällen hatte sie endgültig Erfolg?

Welche Prozentzahlen kann die Bundesregierung zu den einzelnen Punkten im Verhältnis zur Gesamtzahl der einberufenen Wehrpflichtigen angeben?

B.

Wie viele Anträge auf verkürzten Grundwehrdienst sind in den gefragten Zeitabschnitten gestellt worden?

C.

1. a) Wie oft ist auf die Bestimmung des § 12 Abs. 4 Nummer 2 des Wehrpflichtgesetzes — hier „Erhaltung und Fortführung eines eigenen oder elterlichen landwirtschaftlichen Betriebs" — abgestellt worden?
   b) Wie oft ist der Beschwerte damit durchgedrungen?

2. a) Wie oft ist von bereits eingezogenen Soldaten innerhalb eines Truppenverbandes längerer Urlaub bzw. „Sonderurlaub" oder Entlassung beantragt worden?
   b) Wie oft wurde dem stattgegeben?

3. Wird die Bundesregierung die neueren Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts in Richtung des Begriffs „besondere Härte" im Rahmen der Beurteilung der Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe den Kreiswehrersatzämtern bzw. Wehrbezirksverwaltungen zu besonderer Berücksichtigung empfehlen?

D.

Ist die Bundesregierung bereit, im Fall des landwirtschaftlichen, insbesondere auch des „Nebenerwerb"-Betriebs mit der Gewährung von Sonderurlaub zur Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten und mit der Einziehung in betriebsnahe Garnisonen großzügig und wohlwollend verfahren zu lassen?

E.

Ermöglicht die personelle Besetzung der Kreiswehrersatzämter und der Wehrbezirksverwaltungen in allen Wehrbereichen

eine zügige und rasche Erledigung der Rechtsmittelbegehren im Rahmen der Verwaltungszuständigkeit und in welchem Umfang haben sich ggf. Verzögerungen in einem Ausmaß ergeben, daß Rechtsmittel durch Zeitablauf illusorisch geworden sind?

Bonn, den 28. Januar 1966

Bauer (Würzburg)
Bals
Felder
Herold
Brünen
Corterier
Hirsch
Höhne
Hörauf
Hofmann (Kronach)
Kahn-Ackermann
Kohlberger
Langebeck
Marx (München)
Dr. Müller (München)
Dr. Müller-Emmert
Dr. Reischl
Seibert
Seidel
Zebisch